

## **Merkblatt Akupunktur**

### **Nachweis des sechsmonatigen Schmerzintervalls**

#### **mit Bitte um Beachtung**

Bevor Sie die Akupunktur als Behandlungsmethode durchführen ist u.a. zu überprüfen, dass ein mindestens sechsmonatiges ärztlich dokumentiertes Schmerzintervall vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 QSV).

Wir möchten Sie über die aktuelle Rechtsprechung informieren:

Mit Urteil vom 13.02.2019 (-B 6 KA 56/17R-) hat das Bundessozialgericht die Anforderungen an das Vorliegen des sechsmonatigen Schmerzintervalls konkretisiert und herausgestellt, dass dieses sechsmonatige Schmerzintervall zum einen **ärztlich** dokumentiert sein und zum anderen aktuell noch andauern müsse.

Die Pflicht zur Überprüfung dieses Schmerzintervalls obliege dem Akupunkteur als durchführendem Arzt und muss sich daher auf andere ärztliche Dokumentationen beziehen. Dies können nur Dokumentationen aus vorangegangenen Konsultationen oder von anderen ärztlichen Vorbehandlern sein – nur so könnten Dauer des Schmerzintervalls wie auch Beurteilung der bisher durchgeführten therapeutischen Maßnahmen erfolgen.

Die alleinige Befragung des Patienten durch den Akupunkteur zur Lokalisation, Stärke, Häufigkeit und Dauer der Schmerzen sei nicht ausreichend.

Sofern keine schriftlichen Befunde eines Vorbehandlers vorliegen ist es möglich, diesen zum Schmerzstatus und zu durchgeführten Therapien telefonisch zu befragen, sofern dies in unmittelbarem Kontakt zwischen den beteiligten Ärzten und nicht lediglich auf der Ebene des Hilfspersonals erfolge. Dies ist zu dokumentieren.

Der auch haftungsrechtlich weniger risikobehaftete Regelfall für den Informationsaustausch zwischen vor- und nachbehandelndem Arzt sei jedoch die Übersendung eines Arztbriefs, aus dem sich die erhobene Anamnese, die Befunde und die vorgenommenen therapeutischen Maßnahmen ergeben und der Teil der Behandlungsdokumentation des Nachbehandlers wird.